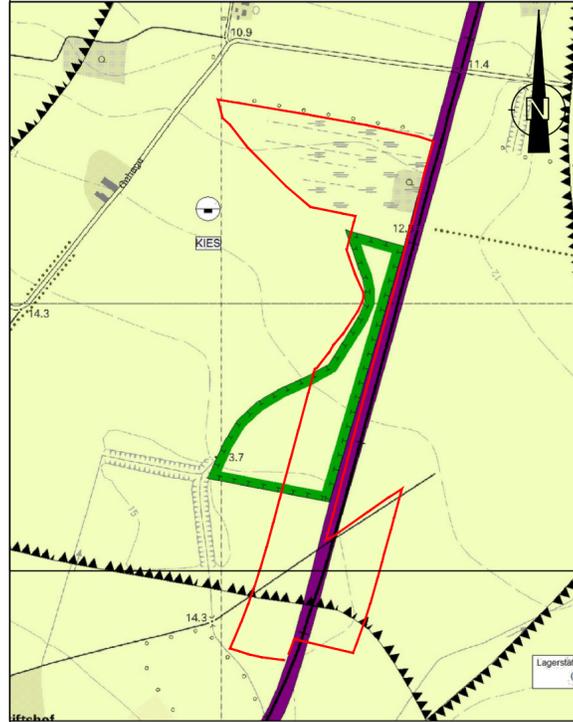


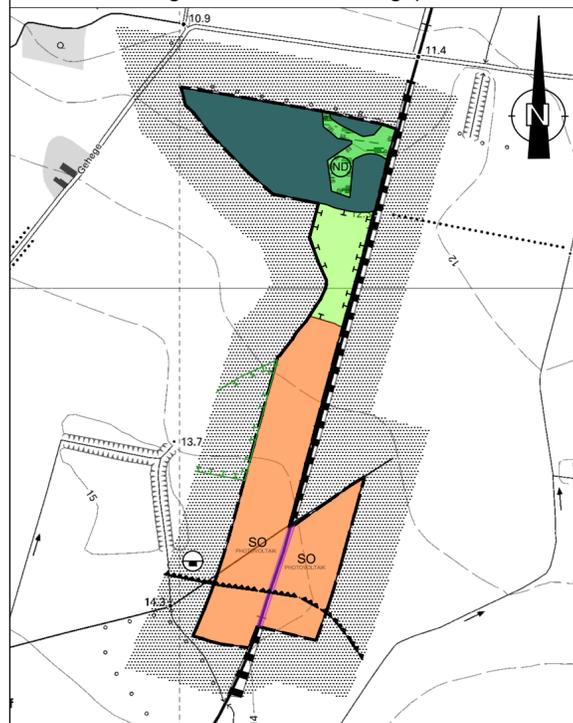
15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaikanlage -Stiftshof" der Stadt Pasewalk

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan; M 1 : 10.000



 Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans

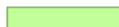
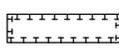
15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaikanlage Stiftshof" M 1 : 10.000



Kartengrundlage digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/M-V < 2012 >

Planzeichenerklärung

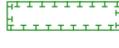
1. Darstellungen

-  Sondergebiete hier Photovoltaikanlage (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO)
-  Grünfläche
-  Fläche für die Landwirtschaft
-  Fläche für Wald
-  Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
-  Geltungsbereich der 15. Änderung

2. Nachrichtliche Übernahmen

-  Bahnanlage
-  Naturdenkmal

3. Hinweise (umliegende Flächen des wirksamen Flächennutzungsplans)

-  Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  Bahnanlagen
-  Flächen für die Landwirtschaft

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 16.05.2019 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. 06/2019 am 29.06.2019.
2. Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.11.2019 wurde der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung geändert.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 29.06.2020 bis 24.07.2020 durch Auslegung des Vorentwurfs durchgeführt.
4. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 02.06.2020.
5. Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 10.09.2020 den Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben im Rathaus in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.....de“ ins Internet eingestellt.
8. Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Der Feststellungsbeschluss der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk gefasst. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.

Pasewalk, den

Siegel

Die Bürgermeisterin

10. Die Genehmigung der 15. Änderung durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am mit Auflagen und Hinweisen erteilt.
11. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Pasewalk, den

Siegel

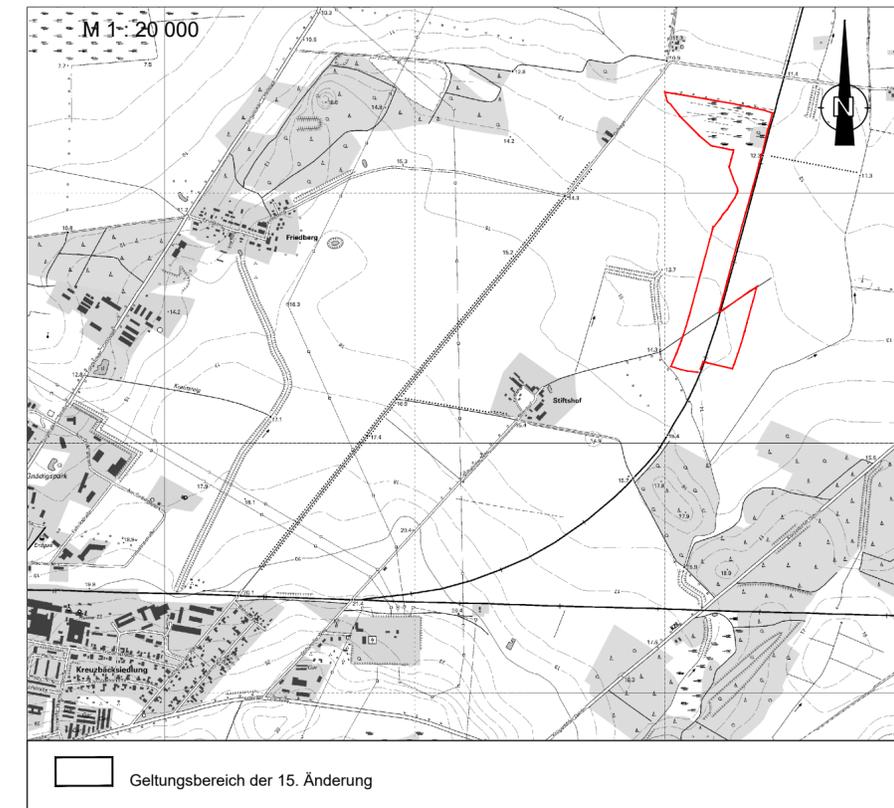
Die Bürgermeisterin

12. Die Erteilung der Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ Nr. bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des wirksam geworden.

Pasewalk, den

Siegel

Die Bürgermeisterin



 Geltungsbereich der 15. Änderung

15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaikanlage - Stiftshof" der Stadt Pasewalk

Stand: Entwurf 07/2020